

Antrag des Regierungsrates vom 26. August 2020

5647

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung der Änderung
der Gemeindeverordnung (VGG)**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 26. August 2020,

beschliesst:

I. Die Änderung vom 26. August 2020 der Gemeindeverordnung vom 29. Juni 2016 wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Bericht

1. Ausgangslage

Das Gemeindegesetz (GG; LS 131.1) und die Gemeindeverordnung (VGG; LS 131.11) traten auf den 1. Januar 2018 in Kraft (RRB Nr. 678/2016).

Nach neuem Gemeindegesetz hat der Regierungsrat das gesamte Ausführungsrecht in einer Verordnung festzulegen. Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat (§ 181 GG).

2. Gründe für die Verordnungsänderung

Anhang 1 der Gemeindeverordnung hält die Funktionale Gliederung und den Kontenrahmen fest. Beide sind schweizweit harmonisiert. Anpassungen werden durch das Schweizerische Rechnungslegungsgremium (SRS) in Vertretung der Finanzdirektorenkonferenz beschlossen. Bei den Änderungen handelt es sich um Anpassungen der Funktionalen Gliederung und des Kontenrahmens, die das SRS im Dezember 2019 beschlossen hat und nun in der Gemeindeverordnung nachzuvollziehen sind.

Bei den Änderungen des Kontenrahmens handelt es sich um sprachliche Anpassungen und terminologische Vereinheitlichungen oder um Aufhebungen von Konten, die nach der Umstellung auf das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden (HRM2) nicht mehr benötigt werden.

Die Änderung der Funktionalen Gliederung betrifft die bisher im Aufgabenbereich «Medien» geführten Antennen- und Kabelanlagen (Funktion 3321), die aufgrund der technologischen Entwicklung dem Aufgabenbereich «Nachrichtenübermittlung» zugeordnet werden. Die bisherige Funktion 6401 «Kommunikationsnetzwerke/Glasfasernetze» wird in «Netzwerke» umbenannt und umfasst damit sämtliche digitalen und analogen (Kommunikations-)Netzwerke wie Glasfasernetze, Antennen- und Kabelnetze für Internet, Fernsehen und Radio.

Bei der Funktion 5451 «Kinderkrippen und Kinderhorte» wird der Begriff «Kinderkrippen» gemäss dem Neuerlass der Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten (V TaK; LS 852.14) in «Kindertagesstätten» umbenannt.

Gemeinden, die künftig eine Mehrwertabgabe erheben, legen diese in einen Fonds ein (§ 23 des voraussichtlich am 1. Januar 2021 in Kraft tretenden Mehrwertausgleichsgesetzes). Mit einer entsprechenden Ergänzung im Kontenrahmen der Bilanz wird die notwendige buchhalterische Grundlage geschaffen. Der Fonds wird dem Eigenkapital zugewiesen.

Anhang 2, Ziff. 4.2, der Gemeindeverordnung nennt die verschiedenen Aufgabenbereiche, in denen bereichsspezifische Anlagekategorien und Nutzungsdauern für die planmässigen Abschreibungen des Verwaltungsvermögens angewendet werden können, und verweist auf die entsprechenden Branchenregelungen. Im Bereich der Abwasserbeseitigung hat der Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) zusammen mit der Organisation Kommunale Infrastruktur (OKI) die Empfehlung «Gebührensysteem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen» herausgegeben. Die Empfehlung beschreibt Abwasser-Gebührenmodelle für Gemeinden und empfiehlt Modelle für die Kostenverteilung von regionalen Anlagen der Abwasserbeseitigung mit

den entsprechenden Anlagekategorien und Nutzungsdauern. In der Verordnung soll sie die VSA-/FES-Richtlinie über die Finanzierung auf Gemeinde- und Verbandsebene aus dem Jahr 1994 ablösen.

3. Vernehmlassung

Die Direktion der Justiz und des Innern arbeitete einen Entwurf für die Änderung der Gemeindeverordnung in den genannten Themenbereichen aus und stellte ihn am 8. Juni 2020 den einschlägigen Verbänden, den Städten Zürich und Winterthur und den Bezirksräten zu. Die Vorlage wird ohne Änderungsvorschlag durchwegs unterstützt.

4. Verordnungsänderung

Anhang 1: Funktionale Gliederung und Kontenrahmen

Nach Vorgabe des SRS und gemäss V TaK sowie des Mehrwertausgleichsgesetzes werden in der Funktionalen Gliederung und beim Kontenrahmen folgende Änderungen vorgenommen:

In der Funktionalen Gliederung wird der Aufgabenbereich 3321 «Antennen- und Kabelanlagen (Gemeindebetrieb)» aufgehoben. Der Aufgabenbereich 6401 «Kommunikationsnetzwerke/Glasfasernetze (Gemeindebetrieb)» wird in «Netzwerke (Gemeindebetrieb)» umbenannt. Der Aufgabenbereich 5451 «Kinderkrippen und Kinderhorte» wird in «Kindertagesstätten und Kinderhorte» umbenannt.

In der Bilanz wird das Konto 2910.02 «Mehrwertausgleichsfonds» eingefügt. Die folgenden, mit der Umstellung auf HRM2 einmalig benötigten Sachgruppen und Konten werden aufgehoben: 295 «Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)», 2950 «Aufwertungsreserve», 2950.0 «Allgemeiner Haushalt», 2950.1 «Wasserwerk», 2950.2 «Abwasserbeseitigung», 2950.3 «Abfallwirtschaft» und 2960 «Neubewertungsreserve FV (Einführung HRM2)». Die verbleibende Sachgruppe 296 «Neubewertungsreserve Finanzvermögen» wird in «Marktwertreserve auf Finanzinstrumenten» umbenannt. Bei den übrigen Anpassungen in der Bilanz handelt es sich um rein sprachliche Vereinheitlichungen. Abkürzungen werden ausgeschrieben (z. B. Eigenkapital anstelle von EK). Inhaltlich werden bei den folgenden betroffenen Sachgruppen und Konten keine Änderungen vorgenommen: 1091.0, 1401, 20, 2091.0, 2092, 29, 2900 und 2910.0.

In der Erfolgsrechnung werden ebenfalls rein sprachliche Vereinheitlichungen vorgenommen. So werden Abkürzungen ausgeschrieben (z. B. Eigenkapital anstelle von EK) oder das Wort «Verschiedener» durch den bereits verwendeten Begriff «Übriger» ersetzt. Inhaltlich werden bei

den folgenden betroffenen Sachgruppen und Konten keine Änderungen vorgenommen: 3141, 319, 3300.1, 3301.1, 341, 3410, 349, 35, 350, 3501, 3502, 351, 3510, 3511, 369, 3893, 43, 430, 449, 4499, 45, 450, 4501, 4502, 451, 4510, 4511 und 469. Bei den Konten des Steuerertrags werden die vom kantonalen Steueramt neu verwendeten Begrifflichkeiten übernommen. Das Ertragskonto 4000.6 «Pauschale Steueranrechnung natürliche Personen» wird in «Anrechnung ausländischer Quellensteuern natürliche Personen» und das Ertragskonto 4010.6 «Pauschale Steueranrechnung juristische Personen» in «Anrechnung ausländischer Quellensteuern juristische Personen» umbenannt.

In der Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen erfolgen ebenfalls rein sprachliche Anpassungen und Vereinheitlichungen. Inhaltlich werden bei den folgenden betroffenen Sachgruppen und Konten keine Änderungen vorgenommen: 501, 5010, 51, 5100, 511, 5110, 5120, 5130, 5140, 5150, 5160, 5190, 601, 6010, 611 und 6110. Die Sachgruppe 521 «Patente/Lizenzen» und das Ausgabenkonto 5210 «Patente/Lizenzen» werden präzisiert und in «Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte» umbenannt. Folglich sind auch auf der Einnahmenseite die Sachgruppe 621 «Patente/Lizenzen» in «Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte» und das Konto 6210 «Übertragung von Patenten/Lizenzen in das FV» in «Übertragung von Lizenzen, Nutzungsrechten, Markenrechten in das FV» umzubenennen.

Anhang 2: Branchenregelungen

Die bisherige Branchenregelung «Richtlinie über die Finanzierung auf Gemeinde- und Verbandsebene» im Bereich der Abwasserbeseitigung wird durch die neue Branchenregelung «Gebührensysteem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen» des VSA und der OKI ersetzt.

5. Regulierungsfolgeabschätzung

Die Verordnungsänderung ist mit keinen Auswirkungen auf Unternehmen im Sinne des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1) verbunden. Es bedarf deshalb keiner Regulierungsfolgeabschätzung.

6. Inkraftsetzung

Die Verordnungsänderung soll am 1. Januar 2021 in Kraft treten.

7. Genehmigung

Die Verordnung zum Gemeindegesetz untersteht gemäss § 181 GG der Genehmigung des Kantonsrates. Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Änderung der Gemeindeverordnung zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Die Staatsschreiberin:

Silvia Steiner Kathrin Arioli

Anhang

Gemeindeverordnung (VGG)

(Änderung vom 26. August 2020)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Gemeindeverordnung vom 29. Juni 2016 wird wie folgt geändert:

Anhang 1

1. Funktionale Gliederung

Funktion	Bezeichnung
3324	Antennen und Kabelanlagen (Gemeindebetrieb)
5451	Kindertagesstätten und Kinderhorte
6401	Netzwerke (Gemeindebetrieb)

2. Kontenrahmen

Sachgruppe	Bezeichnung
	Bilanz
1091.0	Forderungen gegenüber Fonds im Fremdkapital
1401	Strassen und Verkehrswege
20	Fremdkapital
2091.0	Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital
2092	Verbindlichkeiten gegenüber Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Fremdkapital
29	Eigenkapital
2900	Spezialfinanzierungen im Eigenkapital
2910.0	Fonds im Eigenkapital
2910.02	Mehrwertausgleichsfonds
295	Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)

2950	Aufwertungsreserve
2950.0	Allgemeiner Haushalt
2950.1	Wasserwerk
2950.2	Abwasserbeseitigung
2950.3	Abfallwirtschaft
296	Marktwertreserve auf Finanzinstrumenten
2960	Neubewertungsreserve FV (Einführung HRM2)

Erfolgsrechnung

3141	Unterhalt Strassen und Verkehrswege
319	Übriger Betriebsaufwand
3300.1	Planmässige Abschreibungen Strassen und Verkehrswege VV
3301.1	Ausserplanmässige Abschreibungen Strassen und Verkehrswege VV
341	Realisierte Verluste FV
3410	Realisierte Verluste auf Finanzanlagen FV
349	Übriger Finanzaufwand
35	Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds
350	Einlagen in Fonds des Fremdkapitals
3501	Einlagen in Fonds des Fremdkapitals
3502	Einlagen in Legate und Stiftungen des Fremdkapitals
351	Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds des Eigen- kapitals
3510	Einlagen in Spezialfinanzierungen des Eigenkapitals
3511	Einlagen in Fonds des Eigenkapitals
369	Übriger Transferaufwand
3893	Einlagen in Vorfinanzierungen des Eigenkapitals
4000.6	Anrechnung ausländischer Quellensteuern natürliche Personen
4010.6	Anrechnung ausländischer Quellensteuern juristische Personen
43	Übrige Erträge
430	Übrige betriebliche Erträge
449	Übrige Finanzerträge
4499	Übrige Finanzerträge
45	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds

450	Entnahmen aus Fonds des Fremdkapitals
4501	Entnahmen aus Fonds des Fremdkapitals
4502	Entnahmen aus Legaten und Stiftungen des Fremdkapitals
451	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds des Eigenkapitals
4510	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen des Eigenkapitals
4511	Entnahmen aus Fonds des Eigenkapitals
469	Übriger Transferertrag

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

501	Strassen und Verkehrswege
5010	Strassen und Verkehrswege
51	Investitionsausgaben auf Rechnung Dritter
5100	Investitionsausgaben für Grundstücke auf Rechnung Dritter
511	Strassen und Verkehrswege
5110	Investitionsausgaben für Strassen und Verkehrswege auf Rechnung Dritter
5120	Investitionsausgaben für Wasserbau auf Rechnung Dritter
5130	Investitionsausgaben für übriger Tiefbau auf Rechnung Dritter
5140	Investitionsausgaben für Hochbauten auf Rechnung Dritter
5150	Investitionsausgaben für Waldungen auf Rechnung Dritter
5160	Investitionsausgaben für Mobilien auf Rechnung Dritter
5190	Investitionsausgaben für übrige Sachanlagen auf Rechnung Dritter
521	Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte
5210	Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte
601	Übertragung von Strassen und Verkehrswegen
6010	Übertragung von Strassen und Verkehrswegen ins FV
611	Strassen und Verkehrswege
6110	Rückerstattungen Dritter für Investitionen in Strassen und Verkehrswege
621	Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte
6210	Übertragung von Lizenzen, Nutzungsrechten, Markenrechten ins FV

Anhang 2

4.2 Bereichsspezifische Anlagekategorien und Nutzungsdauern

A. Branchenregelungen

- Abwasserbeseitigung
Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute, VSA
Organisation Kommunale Infrastruktur, OKI
Gebührensysteem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:
Silvia Steiner

Die Staatschreiberin:
Kathrin Arioli